men. Ich lasse es dahingestellt, ob man annehmen könne, daß ich die Berichterstattung hinausgezogen und mich einer Saumseligkeit in dieser Sache schuldig gemacht habe. Meine Collegen werden mir, wenn es nöthig sein sollte, ein anderes Zeugniß geben. Ich will aber hinzufügen, daß ich den Verdacht einer Absichtlichkeit schlechterdings zurückweisen muß. Wenn Jemand an der Presse einigen Antheil nimmt, so bin ich es, und wenn Jemand glaubt, daß es gewöhnlich nicht die besten Gesetze sind, die in der letzten Zeit des Landtags gemacht werden, so bin ich es, der das glaubt.

Staatsminister Nostitz und Jänckendorf: Der Vorwurf einer absichtlichen Verzögerung hat in meiner Aeußerung nicht gelegen. Diese Aeußerung ging hervor aus dem Interesse für die Sache, und darin ist es allerdings begründet, daß der Bericht hätte zeitiger erstattet werden sollen. Wem die Schuld, daß es nicht geschehen, beizumessen sei, das kann ich von meinem Standpunkte aus nicht beurtheilen.

Referent Abg. Todt: Ich muß mich also namentlich dagegen verwahren, als ob ich die Berichterstattung absichtlich verzögert hätte, um es dahin zu bringen, daß das Gesetz nicht zu Stande komme, um so mehr, da dieser Vorwurf noch einmal einem Referenten gemacht worden ist, obwohl andere Gegenstände früher vorgelegen haben, als das Preßgesetz, und bis jetzt noch nicht einmal zum ersten Male in die Kammer gekommen sind. — Ich kann nun auf den Bericht selbst übergehen.

Die erste Differenz findet sich in Bezug auf den bei

§. 1

von der zweiten Kammer beschlossenen (in der Beilage unter ⊙ abgedruckten) Antrag in die Schrift. Die berichterstattende Deputation der ersten Kammer hat denselben nämlich in drei Theile gespalten und angenommen, daß er a) theils auf den allgemeinen Schlußantrag der zweiten Kammer unter I hinweise, theils b) auf eine Verwendung bei der hohen Bundesversammlung um Ertheilung einer Erläuterung hinauslaufe, theils endlich c) die Staatsregierung veranlassen wolle, die gewünschte Befreiung immittelst auf administrativem Wege eintreten zu lassen. Nur in seinem dritten Theile (unter c) hat sie demselben beistimmen zu können erklärt, dagegen abfällig begutachtet den ersten unter a, weil sie dies auch bei dem Hauptschlußantrage unter I gethan hat, sowie den zweiten Theil unter b, weil zu erwarten stehe, daß er bei der Bundesversammlung keinen Anklang finden werde. Da die erste Kammer ihrer Deputation beigepflichtet hat, so ist der diesseitige Antrag demnach nur in der in der Beilage unter ⊙ ersichtlichen abgekürzten Fassung angenommen worden.

Obschon nun die unterzeichnete Deputation für Aufrechterhaltung des Schlußantrages sub I sich auszusprechen gedenkt und daher schon aus dieser Rücksicht den jenseitigen Ablehnungsgründen nicht beitreten kann, so hat sie doch kein Bedenken, in der vorliegenden Beziehung den Beitritt zu dem Beschlusse der ersten Kammer anzurathen, weil die Erleichterung, die man diesseits gewünscht hat, in der Hauptsache auch bei Beschränkung des Antrags auf den Punkt c erlangt wird, alles Uebrige aber zu entbehren ist, wenn dem Schlußantrage unter I Folge gegeben wird. Würde aber dieser letztere abgelehnt oder unberücksichtigt gelassen, so könnte Punkt a ohnehin schon aus Consequenz nicht stehen bleiben, der zweite Theil sub b dagegen ist zu unerheblich, als daß ein Beharren darauf als räthlich erscheint, am Ende auch gar nicht so nöthig, wenn, wie doch einigermaßen zu hoffen steht, der auch von der ersten Kammer gebilligte dritte Theil des Antrags (unter c) Beachtung findet. Demnach ist die Deputation der Ansicht, es sei unbedenklich,

den bei §. 1 beschlossenen Antrag in der von der ersten Kammer gewünschten Maße zu beschränken.

Der von der zweiten Kammer bei §. 1 beschlossene Antrag in die Schrift lautet:

„Die Regierung wolle (solange der am Schlusse des Berichts enthaltene allgemeine Antrag unter I zu einem entsprechenden Resultate noch nicht geführt hat, eine erläuternde Bestimmung der Worte „in Heften oder Abtheilungen" auf bundesgesetzlichem Wege herbeizuführen bemüht sein, immittelst aber) auf administrativem Wege alle diejenigen heftweise erscheinenden Druckschriften unter 20 Bogen, welche nur Theile umfänglicherer Werke über 20 Druckbogen sind, wenn nicht erhebliche Bedenken vorliegen, von der Censur entbinden."

Die eingeklammerten Worte hat die erste Kammer nicht angenommen.

Präsident D. Haase: Die erste Differenz findet sich bei §. 1, in Bezug auf den Antrag, welchen wir früher zu solcher gestellt haben. Derselbe findet sich in der übersichtlichen Zusammenstellung der Deputation S. 1138 Sp. 2 (s. vorstehend). Es soll nach dem Beschlusse der ersten Kammer der Antrag, welchen wir bei §. 1 des Gesetzentwurfs gefaßt haben, so lauten: „Die Regierung wolle auf administrativem Wege alle diejenigen heftweise erscheinenden Druckschriften unter 20 Bogen, welche nur Theile umfänglicherer Werke über 20 Druckbogen sind, wenn nicht erhebliche Bedenken vorliegen, von der Censur entbinden." Die Deputation rathet uns an, der Fassung der ersten Kammer beizutreten, und ich frage die Kammer: ob sie hierin der Deputation beitreten und beschließen will, daß der Antrag in dieser Maße laute? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt:

§§. 2, 3 und 4

sind von der zweiten Kammer abgelehnt, dafür aber drei andere §§. (1 d, e und f) angenommen, und daneben noch eine §. 1 c eingeschaltet worden:

§. 1 c.

Die Ausfertigung von Censur- und Verlagsscheinen, sowie die Einholung einer besondern Vertriebserlaubniß ist, außer in den §§. 4 und 5 der Verordnung vom 5 März 1841 bestimmten Fällen, von dem Zeitpunkte an, wo dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, nicht weiter erforderlich. Es werden daher alle diejenigen Bestimmungen der Verordnung vom 13. October 1836 und vom 20. December 1838, welche auf die dadurch ins Leben gerufene Nachcensur Bezug haben, hiermit gänzlich außer Wirksamkeit gesetzt, so daß zum Druck und Vertrieb von Schriften, welche der Censur noch unterworfen bleiben, das von dem betreffenden Censor ertheilte Imprimatur völlig ausreicht, bei censurfreien Schriften aber jede Art von Censur oder Nachcensur, insofern die Erstere nicht freiwillig gesucht worden ist, in Wegfall kommt.

Damit jedoch der Censor Gelegenheit hat, sich davon zu überzeugen, daß der Abdruck der von ihm censirten Schrift mit dem Manuscripte in seiner vielleicht abgeänderten Fassung über-

SLUB
Wir führen Wissen.